

neten staatlichen Einrichtung nicht. Kann sich der einzelne Betriebsleiter in dieser Beziehung kein Gehör verschaffen, so wende er sich an seinen Prinzipal und veranlasse diesen: an höherer Stelle vorstellig zu werden. Abhilfe thut in dieser Beziehung dringend noth, daher beherzige jeder unserer geehrten Leser diese Bitte.
R.

— Hierzu bemerkt die Redaction der „Umschau“, daß jeder Gewerbetreibende Anspruch auf schriftliche amtliche Mittheilung amtlicher Anordnungen speziell für seine Brennerei hat und nur mündliche Anordnungen unstatthaft sind. Allerdings muß es sich auch um wirkliche amtliche neue Anordnungen handeln.

Zuckersteuer.

Aus der 61. ordentlichen Versammlung des Braunschweig-Hannoverschen Zweigvereins für Rübenzuckerfabrikation vom 28. November 1891.

In die Tagesordnung eintretend trägt zunächst der Generalsekretär des Zweigvereins, Herr Julius Seeliger (Braunschweig) den Geschäftsbericht vor, welchem wir folgende Punkte entnehmen: Der Ausschuß hat sich mit der von der Zuckerfabrik Bieneburg angeregten Frage bezüglich der Entnahme von Proben aus den unter Begleitscheincontrole amtlich bereits abgefertigten Zuckerendungen beschäftigt, ist aber zu dem Entschlusse gekommen, die Angelegenheit fallen zu lassen, weil eine Verfolgung derselben ohne Zweifel nur dahin führen würde, überall da, wo eine mildere Praxis obwalte, diese zu beseitigen. v.

Auf Veranlassung des Vereinsdirectoriums sind die Fabriken um Auskunft erincht worden, ob das Tabak- und Cigarrenrauchen in denselben geduldet bezw. gestattet werde. Der bei Weitem größere Theil der Vereinsmitglieder hat die erbetene Auskunft ertheilt. Hiernach ist das Rauchen offiziell erlaubt in keiner Fabrik, in einer Anzahl von Fabriken wird es aber unter gewissen Einschränkungen geduldet, während es in den meisten Fabriken streng verboten ist. Inzwischen ist durch Verfügung des preussischen Herrn Finanzministers den Steuerbeamten das Rauchen in den Fabriken verboten worden. Wenn sich diese Verfügung naturgemäß auch nur auf die Fabriken der preussischen Monarchie erstrecken kann, so darf doch erwartet werden, daß die anderen deutschen Staaten demnächst ein gleiches Verbot erlassen werden. Es muß für durchaus nothwendig erachtet werden, daß ausnahmslos jede Fabrik das Rauchverbot in die Arbeitsordnung aufnimmt, denn nur in solchem Falle

läßt sich die ministerielle Verfügung mit praktischem Erfolge durchführen.

Zölle.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. November 1891 — § 506 der Protokolle — beschlossen, den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugniß beizulegen, Zollverlust für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraum oder in dessen Nähe vor den Augen der Zollbeamten zu Grunde gehen.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 23. Oktober 1891.

Dem Bundesrath liegt ein Gesuch des Inhalts vor, daß im Interesse der einheimischen Fabrikation von Aether und Essenzen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Steuerbelastung des Brauntweins der Eingangszoll für Aether aller Art und Essenzen augenommen erhöht werden möchte. Von dem königlichen Ministerium des Innern war die Kammer zur Abgabe einer gutachtlichen Äußerung aufgefordert worden.

Der Zoll- und Steuerauschuß hat aus der Vernehmung mit Sachleuten die Ueberzeugung gewonnen, daß es sich in der That um einfache Ausgleichung der inneren Steuer handle und daß die jetzige Ungleichheit, welche die Industrie schwer schädigt, nur aus einem Uebersehen zu erklären sei. Auf seinen Antrag hat der Herr Vorsitzende beschrifteten Bericht erstattet. Namens des Ausschusses berichtet nunmehr Herr Reibig hierüber und bittet die Kammer, diesen Bericht nachträglich zu genehmigen. Dies geschieht einstimmig.

Erlaß des Kaiserl. Ministeriums zu Straßburg i. E. vom 16. Oktober 1891 Nr. III. 7651.

Es wird bestimmt,

1. daß die auf Grund des Erlasses des Reichskanzleramts vom 22. März 1872 durch Verfügung vom 5. Juni 1872 Nr. I. 8827 für den Hausirhandel in Grenzbezirken mit Zengen ganz oder theilweise aus Baumwolle und Wolle angeordnete Spezialcontrole in Wegfall kommt und statt dessen auch bei Zeugwaren der gedachten Art eine einfache Genehmigungsbescheinigung durch das Hauptamt angesetzt wird;
2. daß die seither für seidene und halbseidene Zeugstoffe zugelassene Ausnahme von dem Verbote des § 124 Absatz 2 des Vereinszollgesetzes zurückgezogen wird.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 13. Juli 1891.

Berechnung der Gerichtsgebühren in Strafsachen, wenn im Fall einer Zolldefraude an Stelle der Einziehung des defraudirten Gegenstandes auf Ersatz des Werthes erkannt ist.

Gerichtskostengesetz §. 62.

In der Strafsache wider die Seidenfabrikanten 1) W. M., 2) R. W., 3) A. G., sämmtlich in R., wegen Zolldefraude, hat das Reichsgericht. Erster Strafsenat, auf die Eingabe der Angeklagten M. und W. vom 23. Mai 1891, betreffend Beschwerde über den Kostenansatz in der Revisionsinstanz, am 13. Juli 1891

in Erwägung, daß die Angeklagten nach Verwerfung der Revision rechtskräftig wegen Zolldefraude jeder zu einer Geldstrafe von 1083 Mk. 68 Pf. und an Stelle der nicht vollziehbaren Einziehung der defraudirten Gegenstände zum Ersatze des Werthes derselben im Betrage von 6115 Mk.

42 Pf. solidarisch verurtheilt sind und der Kostenberechnung der Revisionsinstanz, sowohl die Defraudationsstrafe als auch der Betrag des Werthserjages zum Grunde gelegt ist, hiergegen aber die Angeklagten verlangen, die Werthserjagsumme bei der Kostenberechnung außer Betracht zu lassen, in Erwägung, daß nach §. 59 des Kostengesetzes vom 18. Juni 1878 R.-G.-Bl. 141 in Strafsachen „die rechtskräftig erkannte Strafe“ den Maßstab für die Höhe der Gerichtsgebühren giebt und im Uebrigen für die Bemessung der Höhe der Kosten der Revisionsinstanz die §§ 62, 65 l. c. maßgebend sind,

in Erwägung, daß im §. 62 l. c. als Strafen aufgeführt sind: Geldstrafen, Freiheitsstrafen, Verweis und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, somit in Frage steht, ob die gegen den Angeklagten erkannte Erlegung des Werthes der defraudirten Gegenstände im Betrage von 6115 Mk. 42 Pf. als Geldstrafe im Sinne der gedachten Gesetzesstelle anzusehen ist,